Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 26.09.2022 **Drucksache** 18/**24350**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24350 –

Frage Nummer 30
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD)	Da die Bundesregierung im Rahmen des dritten Entlastungspakets alle Arbeitgeber in Deutschland dazu aufgerufen hat, ihren Beschäftigten einen Inflationsausgleich, der bis 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei ist, zu bezahlen und der Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker in einer Presseerklärung vom 7. September 2022 bereits zusagte, Bayern werde die ebenso im dritten Entlastungspaket vorgesehene Energiepauschale von 300 Euro für Rentnerinnen und Rentner auch „seinen Pensionistinnen und Pensionisten auszahlen“, frage ich die Staatsregierung, ob der Freistaat den Angehörigen des bayerischen öffentlichen Dienstes ebenfalls einen steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleich bezahlen wird und (sofern ja) wann und in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es steht noch nicht fest, wie eine Regelung des Bundes für einen Inflationsausgleich ausgestaltet werden soll. Dies bleibt abzuwarten.

Die Entgelttabellen zum Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) haben eine Mindestlaufzeit bis 30. September 2023. Ob das Thema „Inflationsausgleich“ in der nächsten Entgeltrunde der Länder, die im Oktober 2023 beginnen wird, eine Rolle spielen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Eine übertarifliche Maßnahme bedürfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Zahlungen an die Beamtinnen und Beamten orientieren sich maßgeblich an den Tarifabschlüssen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Länder. So erfolgt seit 2013 durch die Staatsregierung eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifabschlüsse der Länder auf die Besoldung und Versorgung.